



**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
Gewerbeparkstr. 27 | 51580 Reichshof

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
(nachstehend als "Käufer" bezeichnet)

**I. Geltungsbereich**

- I.1. Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über Lieferungen und Leistungen. Sie dienen der Verwendung gegenüber
- a) Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer),
  - b) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Sie sind für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gültig, auch wenn sie für geschlossene Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- I.2. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich. Entgegenstehende und zusätzliche Bedingungen des Verkäufers werden – sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart – nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers sind auch dann gültig, wenn der Käufer, in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers, die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- I.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit Kaufverträgen getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen im Zusammenhang mit Kaufverträgen einer schriftlichen Bestätigung des Käufers, genauso wie abweichende Vereinbarungen und Änderungen dieser Bedingungen.



**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
Gewerbeparkstr. 27 | 51580 Reichshof

## II. Angebot und Bestellung

- II.1. Gestellte Anfragen sind grundsätzlich unverbindlich.
- II.2. Angebote und Kostenvoranschläge sind dem Käufer unentgeltlich zuzustellen.
- II.3. Bestellungen des Käufers gelten erst mit schriftlicher Abgabe als verbindlich.
- II.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers innerhalb der Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen. Wenn die schriftliche Bestätigung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfolgt, ist der Käufer berechtigt, den geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Eine von der Bestellung abweichende Bestätigung bedarf stets einer neuen Bestellung durch den Käufer.
- II.5. Der Käufer behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Käufers zugänglich gemacht werden. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden; in elektronischer Form vorliegende Unterlagen unwiderruflich zu löschen. Dem Käufer überlassene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Zertifikate und sonstige, das Produkt beschreibende Unterlagen darf der Käufer auch Dritten gegenüber, z.B. zur eigenen Werbung oder weiterer Angebotserstellung, unentgeltlich nutzen und verwenden. In diesem Zusammenhang stellt der Verkäufer den Käufer von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einem Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten unwiderruflich und auf erstes Anfordern frei.
- II.6. Wenn Aktualisierungen von in II.5. genannten Unterlagen durch den Käufer erfolgt sind und bereitgestellt wurden, sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die aktuellsten Fassungen zur Erfüllung zu verwenden. Geschieht das nicht, liegt ein durch den Verkäufer zu vertretender Sachmangel vor. In diesem Fall tritt Abschnitt VI. in Kraft.
- II.7. Der Käufer ist berechtigt, auch nach der Bestellung sowie Bestätigung der Bestellung bis zu der Erfüllung der Leistung Änderungen der Produkte, insbesondere bezüglich deren Konstruktion und Ausführung, vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist daraufhin verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Auswirkungen zu unterrichten, insbesondere im Hinblick auf den Preis und den Liefertermin.

**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH** Gewerbeparkstr. 27  
D - 51580 Reichshof

Telefon: +49 2261 9855-0  
Telefax: +49 2261 72488

Mail: [info@striko.de](mailto:info@striko.de)  
Web: [www.striko.de](http://www.striko.de)

Handelsregister Siegburg HRB 16459  
UST-ID-Nr.: DE 283 853 040  
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach  
Swift/BIC: DEUTDE33  
IBAN: DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Gummersbach  
Swift/BIC: WELADED1GMB  
IBAN: DE28 3845 0000 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG  
Swift/BIC: GENODED1WIL  
IBAN: DE69 3846 2135 0011 1350 12





**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
Gewerbeparkstr. 27 | 51580 Reichshof

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

- III.1. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und gelten frei Haus einschließlich Verpackung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Wenn der Käufer sich bereit erklärt, die Transportkosten zu bezahlen, so ist er berechtigt, das Transportunternehmen frei zu wählen.
- III.2. Die Zahlung erfolgt 14 Tage netto abzüglich 2% Skonto und 30 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Maßgebend für den Beginn des Zahlungsziels ist der Rechnungserhalt, Zugang der Ware und der Erhalt aller vereinbarten Dokumentationsunterlagen. Eine Zahlung bedeutet keinen Gutbefund.
- III.3. Das maßgebende Zahlungsdatum ist das Datum des Geldausgangs von dem Konto des Käufers.
- III.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.
- III.5. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Käufers - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich.

### IV. Lieferungen und Leistungen

- IV.1. Die in der Bestellung des Käufers erfasste Lieferung/Leistung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Wenn sich der Käufer zur Übernahme der Transportkosten bereit erklärt, ist er berechtigt, das durch den Verkäufer zu beauftragende Transportunternehmen zu bestimmen.
- IV.2. Das in der Bestellung benannte Lieferdatum/die Lieferfrist sind für den Verkäufer bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- IV.3. Der Vertrag gilt erst als erfüllt, wenn dem Käufer auch die vereinbarten Bescheinigungen, Dokumente und Zertifikate zugegangen sind.
- IV.4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, gelten für den Käufer die gesetzlichen Ansprüche hieraus. Hat der Verkäufer den Verzug zu vertreten, stehen dem Käufer Schadenersatzansprüche zu. Diese können gegebenenfalls erhebliche Ausmaße annehmen, da die bestellten Leistungen häufig in größere technische Anlagen verbaut werden. Eine nicht fristgerechte Lieferung kann kostenintensive Nutzungsausfälle mit sich ziehen. Mit dem eigenen Kunden vereinbarte Vertragsstrafen kann der Käufer gegen den Verkäufer geltend machen, sofern der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Lieferverzug nicht zu vertreten hat.



**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
Gewerbeparkstr. 27 | 51580 Reichshof

## V. Eigentumsvorbehalt

- V.1. Leistungen körperlicher und unkörperlicher Art, die der Käufer über Materialbestellungen für die Erfüllung der zu erbringenden Leistung bei dem Verkäufer bereitstellt, dürfen nur für vertraglich festgelegte Zwecke verwendet werden. Nicht verwendete oder nicht verarbeitete Materialbestellungen muss der Verkäufer unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten an den Käufer zurücksenden.
- V.2. An Materialbestellungen bei dem Verkäufer behält sich der Käufer das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Käufers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- V.3. Wird die vom Käufer beigestellte Sache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.
- V.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## VI. Mängelhaftung

- VI.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, gelten für den Verkäufer die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.
- VI.2. Bei durch den Verkäufer zu vertretenden Mängeln stellt er den Käufer auf erstes Anfordern von aus diesen Mängeln resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- VI.3. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung haftet der Verkäufer in demselben und vollumfassenden Maß wie für die ursprüngliche Lieferung.
- VI.4. Falls der Schaden bei einer Nachfristsetzung für eine Nacherfüllung größer ist als die Kosten einer sofortigen Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen und gegebenenfalls Dritte dafür zu beauftragen. Der Käufer ist berechtigt, den daraus entstandenen Mehraufwand an den Verkäufer weiterzuberechnen. Für gegebenenfalls alle restlichen Bauteile bleibt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers davon unberührt.

**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH** Gewerbeparkstr. 27  
D - 51580 Reichshof

Telefon: +49 2261 9855-0  
Telefax: +49 2261 72488

Mail: [info@striko.de](mailto:info@striko.de)  
Web: [www.striko.de](http://www.striko.de)

Handelsregister Siegburg HRB 16459  
UST-ID-Nr.: DE 283 853 040  
Geschäftsführer: Hans J. Koch, Thomas Brück

Deutsche Bank AG, Gummersbach  
Swift/BIC: DEUTDE3384  
IBAN: DE63 3847 0091 0011 6434 00

Sparkasse Gummersbach  
Swift/BIC: WELADED1GMB  
IBAN: DE28 3845 0000 0000 3317 02

Volksbank Oberberg eG  
Swift/BIC: GENODED1WIL  
IBAN: DE69 3846 2135 0011 1350 14





**STRIKO Verfahrenstechnik GmbH**  
Gewerbeparkstr. 27 | 51580 Reichshof

## VII. Software- und Datennutzung

- VII.1. Personenbezogene Daten des Käufers werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und auftragsbezogen bis auf Widerruf be- undverarbeitet.
- VII.2. Alle Zeichnungen, technischen Auslegungen, Kalkulationen, Entwürfe und Daten gehören zu dem Eigentum des Käufers und sind ausschließlich für die Erfüllung vertraglich festgelegter Lieferungen und Leistungen zu nutzen. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

## VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- VIII.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtübereinkommens.
- VIII.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht. Der Käufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Verkäufers Klage zu erheben.

## IX. Sonstiges

- IX.1. Werden im Rahmen der Korrespondenz bei zum Vertragsabschluss führenden Erklärungen oder im Zusammenhang mit den Lieferbedingungen verschiedene Sprachen verwendet und kommt es dabei aufgrund der Übersetzungen zu sprachlichen Unklarheiten, ist die deutsche Textfassung verbindlich.
- IX.2. Sollten Teile der genannten Einkaufsbedingungen durch vertraglich vereinbarte Regelungen oder entgegenstehende Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Ersatzregelung zu treffen.

Stand: 08/2021